

# **Benutzungssatzung für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Apensen**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung und §§1 und 2 des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetz (NKitaG) i.V.m. §24 SGB VIII hat der Rat der Samtgemeinde Apensen in seiner Sitzung am 22.05.2025 folgende Änderungssatzung zur Benutzungssatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Aufgaben und Aufnahme**

1) Die Samtgemeinde Apensen unterhält Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen in den Mitgliedsgemeinden Apensen und Beckdorf. Durch die Inanspruchnahme entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Dieses entsteht im Umfang der durch die Samtgemeinde vergebenen Betreuungszeit.

2) Aufgabe der Kindertageseinrichtungen ist es, die aufgenommenen Kinder zu betreuen und sie gruppenbezogen pädagogisch, aber altersübergreifend zu fördern, um ihnen den Einstieg in eine größere Gemeinschaft zu erleichtern. Grundlage hierfür ist § 2 (Aufgaben der Tageseinrichtungen) des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder.

3) Tageseinrichtungen sollen insbesondere

- die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken,
- sie in sozial verantwortliches Handeln einführen,
- ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,
- die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Fantasie fördern,
- den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen,
- die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern und
- den Umgang von behinderten und nichtbehinderten Kindern sowie Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.

4) In den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Apensen können Kinder ab 1 Jahr bis zum 10. Lebensjahr (Hort/Grundschule) aufgenommen werden. Alle Gruppen können altersübergreifend in einer Gruppe arbeiten (Früh- und Spätdienst, Ferienbetreuung usw.). Es sollen Kinder aufgenommen werden, deren Eltern ihren Hauptwohnsitz in dem Gebiet der Mitgliedsgemeinden Apensen und Beckdorf der Samtgemeinde Apensen haben. Ausnahmen bezogen auf das Alter und den Wohnsitz der Kinder sind möglich, über entsprechende Anträge entscheidet die Samtgemeinde.

Aufgrund besonderer Situationen kann die Betreuung von gemeindefremden Kindern von den Erziehungsberechtigten schriftlich beantragt werden. Die Erziehungsberechtigten müssen eine schriftliche Bestätigung ihrer Wohnortgemeinde, dass dem Kind dort kein Betreuungsplatz angeboten werden kann, vorlegen. Weiterhin muss die Wohnortgemeinde schriftlich erklären, dass sie einen von der Samtgemeinde Apensen geforderten Kostenausgleich für die Betreuung des gemeindefremden Kindes an den Samtgemeinde Apensen übernimmt. Die Samtgemeinde entscheidet dann individuell, ob das Kind ausnahmsweise in einer Kindertagesstätte der Samtgemeinde betreut werden kann. Voraussetzung ist, dass ausreichend freie Plätze zur Verfügung stehen. Sollte dieser Platz später von einem Kind mit Wohnsitz in den Mitgliedsgemeinden Apensen oder Beckdorf benötigt werden, müssen die Erziehungsberechtigten des gemeindefremden Kindes davon ausgehen, dass ihr Kind den Betreuungsplatz verliert.

5) Kinder, die geistig, körperlich oder seelisch behindert sind, können gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden, soweit in den Kindertagesstätten die vorgeschriebenen personellen und räumlichen Anforderungen erfüllt sind.

6) Es ist die aktuelle Hausordnung jeder Einrichtung zu beachten. Diese wird bei Eintreten in die Kindertagesstätte ausgehändigt, ist von den Eltern zu unterschreiben und wird damit Bestandteil des Benutzungsverhältnisses.

## **§ 2 An- und Abmeldung**

1) Die Anmeldung zur Benutzung der Kindertagesstätte erfolgt durch schriftlichen Antrag der personensorgeberechtigten Eltern in der Kindertagesstätte, in der das Kind betreut werden soll und gilt jeweils bis zum 31.07. eines jeden Jahres (Kindergartenjahr). Der Anmeldezeitraum verlängert sich stillschweigend, wenn das Kind nicht vorher schriftlich abgemeldet wird oder andere Gründe zur Beendigung der Benutzung der Kindertagesstätte vorliegen. Über Aufnahme und Verlängerung entscheidet die Samtgemeindebürgermeisterin im Benehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte.

Anmeldungen für das neue Kindertagesstättenjahr ab 01.08. müssen bis zum 31.01. in den gewünschten Einrichtungen vorliegen, um bei der Platzvergabe im Frühjahr verbindlich berücksichtigt werden zu können. Später eingehende Anmeldungen können nur für etwaige Restplätze oder für die Warteliste berücksichtigt werden.

Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben. Werden bei der Anmeldung falsche oder unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht und wurde aufgrund dieser Angaben die Platzvergabe entscheidend beeinflusst, so kann der zugesprochene Platz durch den Träger widerrufen werden. Bei Anmeldung von Betreuungszeiten über 4 Stunden pro Tag hinaus, ist ein Nachweis über den tatsächlichen Bedarf für beide Elternteile einzureichen.

Als Nachweis gelten

- a) Eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder
- b) Eine Bescheinigung der Selbstständigkeit oder
- c) Der Nachweis, dass ein besonderer Härtefall vorliegt.

Voraussetzung ist, dass der Umfang der Selbstständigkeit glaubhaft gemacht und der zeitliche Betreuungsbedarf für das Kind nachgewiesen wird.

Ob ein besonderer Härtefall vorliegt, entscheidet die Samtgemeinde in Absprache mit der betreffenden Leitung der Einrichtung.

2) Die Aufnahme erfolgt zunächst probeweise für die Dauer eines Monats. Sollte sich herausstellen, dass das Kind ungeeignet für den Besuch der Kindertagesstätte ist, so wird den Erziehungsberechtigten eine Zurückstellung empfohlen. Die Beurteilung erfolgt anhand der Richtlinien für die Krippen-, KiTa- und Hortbetreuung

3) Abmeldungen sind schriftlich zu erklären. Es ist eine Frist von 4 Wochen zum Monatsende einzuhalten. Eine Abmeldung für die letzten beiden Monate des Kindergartenjahres Juni/Juli (Sommerferien) sind nicht möglich. Die Kindergartenleitung entscheidet über eine mögliche Kündigung im Falle eines Umzuges oder sonstigen wichtigen Gründen unter der Beachtung der Frist von 4 Wochen zum Monatsende.

4) Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII (Achstes Sozialgesetzbuch) haben Kinder bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Abweichend von § 2 Abs. 3

dieser Satzung darf die Abmeldung für Kinder mit Übergang zur Grundschule abweichend vom 31.07. bis zum Vortag des Schuleintrittes erfolgen.

5) Ungeborene Kinder können nicht angemeldet werden. Entsprechende Anmeldungen werden zurückgewiesen.

### **§ 3** **Ausschluss vom Besuch** **Fehlen und Krankheit der Kinder**

1) Die Benutzung der Kindertagesstätte kann ausgeschlossen werden für Kinder,

- a) die erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten und sich nicht in die Kindertagesstättengruppe einfügen,
- b) (gestrichen)
- c) für die trotz Mahnung ganz oder teilweise ein Gebührenrückstand vom mehr als zwei Monatsbeträgen besteht.

2) Die Benutzung der Kindertagesstätte ist auszuschließen für Kinder,

- a) die erkrankt sind,
- b) die mit Ungeziefer behaftet sind,
- c) die Überträger von Krankheiten bzw. Parasiten sein können,
- d) die nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird.

3) Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen, ist das Personal der Kindertagesstätte umgehend zu informieren.

4) Erkrankte Kinder dürfen grundsätzlich die Kindertagesstätte nicht besuchen. Bei Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz – auch im häuslichen Bereich – ist die Leitung der Kindertagesstätte umgehend zu informieren, damit geeignete Maßnahmen zum Schutze der anderen Kinder getroffen werden können.

5) Die Einrichtung darf erst nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung wieder besucht werden.

6) Wird in der Kindertagesstätte bei einem Kind eine Krankheit festgestellt, die eine weitere Betreuung nicht ermöglicht, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

### **§ 4** **Öffnungs- und Schließungszeiten**

1) Die Kindertagesstätten sind grundsätzlich an Werktagen geöffnet

Krippen-, Elementar- bzw. I-Gruppen

Vormittagsgruppen

- |                      |                         |
|----------------------|-------------------------|
| a) Kernzeit          | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| b) Randzeit (Früh)   | 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr |
| c) Randzeit (Mittel) | 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr |

2/3 Gruppen

- |                      |  |
|----------------------|--|
| a) Kernzeit          | 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr<br>08.00 Uhr bis 14.00 Uhr |
| b) Randzeit (Früh)   | 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr                            |
| c) Randzeit (Mittel) | 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr                            |
| e) Randzeit (Spät)   | 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr                            |

#### Ganztagsgruppen

- |                      |   |
|----------------------|---|
| a) Kernzeit          | 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr                                       |
| b) Randzeit (Früh)   | 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr                                       |
| c) Randzeit (Spät I) | 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr                                       |
| Randzeit (Spät II)   | 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr (wenn ausreichend Personal vorhanden) |
| d)(gestrichen)       |   |

#### Hort

- |                    |   |
|--------------------|---|
| a) Betreuungszeit  | 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr<br>12.30 Uhr bis 15.00 Uhr<br>12.30 Uhr bis 16.00 Uhr |
| b) Randzeit (Früh) | 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr (wenn ausreichend Personal vorhanden)                 |
| c) (gestrichen)    |   |

Eine Anmeldung im Hort ist grundsätzlich nur für 5 volle Betreuungstage pro Woche (montags bis freitags), , mit Ausnahme nach § 4a dieser Satzung, möglich. Die Anmeldung des Mittagessens ist für mindestens 3 Tage pro Woche verbindlich.

2) Die Kinder sollen in den Kindertagesstätten (Krippe und Elementar) bis spätestens 08.30 Uhr gebracht und bei Betreuung bis 12.00 Uhr spätestens um 12.00 Uhr, jedoch nicht vor 11.45 Uhr abgeholt werden.

3) Die Teilnahme an Früh- und Spätdiensten (Randzeiten) erfordert eine aktiv ausgeübte Berufstätigkeit der Sorgeberechtigten während der gewünschten Betreuungszeiten. Hierfür kann von der Einrichtungsleitung ein Nachweis verlangt werden. Sorgeberechtigte im Mutterschutz oder Elternzeit haben für die Dauer selbiger keinen Anspruch auf einen Betreuungsplatz in den Randzeiten. Über die Vergabe von Randzeitenplätzen entscheidet die Einrichtungsleitung je nach Vakanz.

3a) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Kitaleitung oder der Samtgemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn das Arbeitsverhältnis nicht mehr besteht, sich die Arbeitszeiten derart verändert haben oder andere Bedarfsgründe nicht mehr vorliegen, dass die Inanspruchnahme der angemeldeten Randzeiten nicht mehr notwendig ist. Die Kitaleitung bzw. die Samtgemeinde kann einen aktuellen Nachweis anfordern, wenn der Eindruck besteht, dass keine Notwendigkeit mehr gegeben ist, die Randzeiten in Anspruch zu nehmen.

4) In den Sommerferien des Landes Niedersachsen sind die Kindertagesstätten und der Hort die letzten drei zusammenhängenden Wochen (Mo-So) geschlossen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr und am Brückentag nach Himmelfahrt. Bei dringendem Bedarf wird die Betreuung in einer Notgruppe oder einer anderen Kindertagesstätte für die erste Sommerferienwoche der Schließzeit sichergestellt. Der Bedarf ist durch den Arbeitgeber der/des Sorgeberechtigten zu bescheinigen, bei dem das Kind überwiegend lebt.

Ein weiterer Brückentag an dem die Einrichtungen geschlossen sind, kann flexibel bestimmt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Beirat.

5) Darüber hinaus sind die Leitungen der Einrichtungen berechtigt, an weiteren sechs Betreuungstagen jährlich außerhalb der Sommerferien zu schließen (variable Schließstage/Fachtage), die der Weiterbildung u.ä. dienen.

6) Wegen außergewöhnlicher betrieblicher Gründe können die Kindertageseinrichtung oder einzelne Gruppen zeitweilig geschlossen werden.

7) In Zeiten geringer Nachfrage, vor allem während der Schulferien, ist die Kindergartenleitung berechtigt, parallel arbeitende Gruppen zu einer altersübergreifenden Gruppe zusammenzufassen. Eine Notgruppe nach Abs. 4 in den Sommerferien wird je Einrichtung nur eingerichtet, wenn mindestens 5 Kinder verbindlich angemeldet werden.

8) Anmeldungen für die Betreuung sind nur für mindestens 6 Monate möglich. Änderungen außerhalb der vorstehenden Frist sind nur in dringend benötigten Fällen möglich. Hierüber entscheidet der Samtgemeindeausschuss. Eine genauere Regelung ist der gesonderten Kostenbeitragsatzung zu entnehmen.

#### **§4a Sharing-Gruppen**

1) Im Hort wird eine Gruppe mit Sharing-Plätzen angeboten. Es handelt sich hierbei um eine Kleingruppe mit maximal 10 Kindern je nach Platzangebot der Räumlichkeiten.

2) Es müssen mindestens 2 Tage bzw. 3 Tage fest gebucht werden. In Ausnahmefällen kann, wenn ein Partner-Kind mit 4 Tagen Betreuungsumfang gefunden wird, auch nur 1 Tag gebucht werden.

3) Die Platzvergabe richtet sich nach der größtmöglichen Auslastung der Gruppe. Bei Restplätzen nach der Punktzahl und dem Eingangsstempel der Anmeldung.

#### **§ 5 Elternvertretung und Beirat**

1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Diese bilden zusammen den Kita-Elternrat und entsenden 2 Mitglieder in den Beirat.

2) Wichtige Entscheidungen der Samtgemeinde und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für Entscheidungen im Sinne von § 16 Absatz 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (NKitaG) vom 07. Juli 2021 in der jeweilig aktuellen Fassung.

3) Der Beirat setzt sich zusammen aus:

- a) zwei Gruppensprecherinnen/Gruppensprechern pro Kindertagesstätte
- b) den Leitungen der Kindertagesstätten oder deren Vertretung
- c) einem Vertreter der Verwaltung (ohne Stimmrecht)
- d) einem Vertreter der Kirchengemeinde (ohne Stimmrecht)
- e) den Mitgliedern des Sport-, Kultur-, Jugend- und Sozialausschusses.

4) Die Samtgemeinde kann vorsehen, dass die Aufgaben des Beirates von einem anderen Gremium wahrgenommen werden, wenn in diesem eine dem Absatz 3 entsprechende Vertretung mitentscheidet.

5) Im Falle der Einrichtung einer Integrationsgruppe ist ein gesonderter Beschluss des Rates erforderlich.

## **§ 6 Kostenbeiträge**

Durch die Annahme und/oder Nutzung des Platzes entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Für die Betreuung in den Kindertagesstätten erhebt die Samtgemeinde Apensen nach Maßgabe einer besonderen Satzung Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII.

## **§ 7 Allgemeine Bestimmungen**

1) Für den Weg von und zu den Kindertagesstätten sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit dem Empfang der Kinder in der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder an die Erziehungsberechtigten bzw. schriftlich von ihnen beauftragte Personen, die mindestens 14 Jahre alt sind. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind nicht verpflichtet die Kinder nach Hause zu bringen. Weitergehende Ausnahmen bedürfen zusätzlich der Genehmigung des Samtgemeindebürgermeisters und der Leitung der Kindertagesstätte.

2) Hortkinder kommen und gehen allein und eigenverantwortlich in die Kindertagesstätte, zur Schule und nach Hause. Ein Anspruch auf Schulbeförderung nach Nutzung des Hortes besteht nicht.

3) Die Kinder sollen sauber und praktisch gekleidet in der Kindertagesstätte erscheinen. Das Mitbringen von Geld, Süßigkeiten sowie spitzen oder scharfen Gegenständen ist untersagt. Die Leitung der Kindertagesstätte kann hiervon in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

4) Die Beförderung von Kindern über das Samtgemeindegebiet hinaus, darf während der Nutzung der Kindertagesstätte nur mit schriftlicher Zustimmung der Sorgeberechtigten erfolgen.

5) Bedingung für die Aufnahme in die Kindertagesstätte ist die zweifache Masernschutzimpfung im entsprechenden Alter des Kindes. Kinder können nur in die Kita aufgenommen werden, wenn sie frei von ansteckenden Erkrankungen sind. Eine Impfbescheinigung nach § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist durch die Erziehungsberechtigten unaufgefordert vor Aufnahme vorzulegen

6) Kinder, welche über 12:00 hinaus betreut werden und Krippenkinder nehmen aus pädagogischen Gründen am Mittagessen teil. Sie sind von Ihren Eltern zum Mittagessen anzumelden und dieses wird entsprechend durch die Samtgemeinde abgerechnet.

## **§ 8 Aufsichtspflicht**

1) Die Erziehungsberechtigten oder die von diesen Beauftragten übergeben die Kinder zum Beginn der vergebenen Betreuungszeit dem pädagogischen Personal der Tageseinrichtung und holen sie pünktlich zum Ende der vergebenen Betreuungszeit beim pädagogischen Personal wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt ab der vergebenen Betreuungszeit mit der Übernahme der Kinder im jeweiligen Gruppenraum der Kindertagesstätte und endet zum Ende der vergebenen Betreuungszeit mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungs- oder Abholberechtigten. Die Erziehungsberechtigten

verlassen mit ihren Kindern direkt nach dem vergebenen Betreuungsende die Kindertagesstätte, da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach der Betreuungszeit nicht mehr im Dienst und damit für die Betreuung der Kinder nicht mehr verantwortlich sind.

2) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause oder zu einem anderen Übergabeort als der Kindertagesstätte oder einer Haltestelle des ÖPNVs zu bringen.

3) (gestrichen)

4) Die Erziehungsberechtigten teilen bei der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte schriftlich mit, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann nur vor Ort schriftlich geändert werden. Zur Abholung berechtigt sein können ausschließlich Personen, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Samtgemeinde Apensen

Petra Beckmann-Frelock  
Samtgemeindebürgermeisterin